
Merkblatt Umzugskostenvergütung

1. Zusage der Umzugskostenvergütung

Voraussetzung für die Gewährung der Umzugskostenvergütung ist die vorherige schriftliche oder elektronische Zusage. Diese Zusage hat **5 Jahre** Gültigkeit.

2. Antragstellung

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von 1 Jahr** nach Beendigung des Umzuges auf den hierfür vorgesehenen Formblättern zu beantragen.

3. Umzugskostenvergütung

Die einzelnen Bestandteile der Umzugskostenvergütung sind:

- Beförderungsauslagen
- Reisekosten
- Mietentschädigung
- andere Auslagen
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

3.1. Beförderungsauslagen

Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen Wohnung zur neuen Wohnung werden erstattet. Der Begriff der notwendigen Auslagen setzt voraus, dass die Auslagen erforderlich und nach Lage der Verhältnisse angemessen sind. Notwendige Beförderungsauslagen sind neben den reinen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes die Auslagen für notwendige Nebenleistungen (z.B. Ein- und Auspacken, Bereitstellen von Packmaterial, Gebühren für das Einholen einer Ausnahme vom Halteverbot).

Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen sind vor Durchführung des Umzuges mindestens **zwei** rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe von vollständigen und umfassenden **Kostenvoranschläge** zu beauftragen. Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten. Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden notwendigen Umzugsleistungen müssen aus dem Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags zu ersehen sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen, für im einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen wie Ab- und Aufschlagen der Möbel, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials sind einzeln auszuweisen. Darüber hinaus können zusätzlich als notwendige Umzugsleistungen des Spediteurs z.B. die Demontage und Montage einer Schrankwand oder Einbauküche, das Abnehmen und Anbringen von Gardinenleisten, das Ab- und Aufhängen von Gardinen, Bildern und Lampen, der Ab- und Aufbau von Herden und Öfen, das Abmontieren und Wiederanschießen von Elektrogeräten (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler u.a.) an das vorhandene Leitungsnetz berücksichtigt werden.

Die Kostenvoranschläge sind grundsätzlich vor Auftragserteilung dem Personaldezernat zur Prüfung vorzulegen. Erstattet werden die Auslagen nach dem niedrigsten Kostenvoranschlag.

3.2. Reisekosten

a) Bei der **Umzugsreise** werden die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, dass auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

b) Zum **Suchen oder Besichtigen** einer Wohnung werden entweder die Auslagen für zwei Reisen einer Person oder für eine Reise von zwei Personen übernommen mit der Maßgabe, dass die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig

verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

c) Für eine Reise des Berechtigten zur bisherigen Wohnung, zur **Vorbereitung und Durchführung des Umzuges**, werden Fahrkosten wie bei Reisen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

3.3. Mietentschädigung

Miete für die **bisherige Wohnung** wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste.

Miete für die **neue Wohnung**, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden musste, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden musste.

Die **bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung** steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass die Mietentschädigung längstens für eine Jahr gezahlt wird. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Für die **neue Wohnung im eigenen Haus** oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung **nicht gewährt**.

3.4. Andere Auslagen

a) Die notwendigen ortsüblichen **Maklergebühren** für die Vermittlung einer Mietwohnung werden erstattet. Für die Erstattung der Maklergebühren ist grundsätzlich die tatsächliche Größe der Wohnung zugrunde zu legen. Die Kostenerstattung ist jedoch bei außergewöhnlich großen oder luxuriösen Wohnungen o. ä. einzuschränken. Für den **Erwerb von Wohneigentum** sowie eines Grundstückes, auf dem die eigene Wohnung errichtet wird, werden Maklergebühren bis zur Höhe der entsprechenden Gebühren für eine Mietwohnung erstattet. Als üblich und damit auch als notwendig kann in Nordrhein-Westfalen die zweifache Monatsmiete (zzgl. Mehrwertsteuer) angesehen werden.

b) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen **Unterricht der Kinder** wird erstattet, pro Kind jedoch höchstens 20 Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13, und wenn die Schule am neuen Wohnort bescheinigt, dass der Unterricht ausschließlich auf Grund des Schulwechsels erforderlich ist.

3.5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Eine Wohnung besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen, vorstehend nicht bezeichneten, Umzugsauslagen pauschal abgegolten.

Die Pauschvergütung beträgt für Berechtigte 15 Prozent, für jede andere Person (Ehegatte, Lebenspartner, ledige Kinder) im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1, die nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben, 10 Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13.

4. Umzug vom Aus- ins Inland bei Einstellung

Umzüge vom Ausland ins Inland werden wie Inlandszüge behandelt. Zollabgaben gehören zu den Beförderungsauslagen, jedoch nur wenn sie auf Gegenstände entfallen, die dem Berechtigten zum ständigen Gebrauch dienen. Kosten für das Einlagern von Umzugsgut werden nicht berücksichtigt. Reisekosten zum Suchen einer Wohnung bzw. Vorbereiten des Umzuges (Ziffer 3.2. b + c) werden bei Umzügen aus dem Ausland nicht erstattet.